



## Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2017

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 8. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Ausgangslage

Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) prüft die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) den Rechenschaftsbericht des Obergerichts und hat alle der Aufsicht des Obergerichts unterstellten kantonalen Behörden sowie den Strafvollzug im Rahmen der Oberaufsicht zu visitieren (§ 19 Abs. 2 und 4). Dabei ist der erw. JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornehmen möchte. Zu den dieser Aufsicht unterstellten Behörden zählen auch die Friedensrichter- und Betreibungsämter (Dr. iur. Tino Jorio, Geschäftsordnung des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, ein Kommentar für die Praxis, Zürich/St. Gallen 2015, Rz 452 zu § 19 GO KR).

In diesem Jahr fiel die Wahl auf:

- Staatsanwaltschaft inkl. Jugendanwaltschaft (Ziff. 4)
- Strafgericht (Ziff. 5)
- Kantonsgericht (Ziff. 6)
- Friedensrichteramt Neuheim (Ziff. 7)
- Friedensrichteramt Menzingen (Ziff. 7)
- Friedensrichteramt Oberägeri (Ziff. 7)
- Friedensrichteramt Unterägeri (Ziff. 7)
- Betreibungsamt Menzingen (Ziff. 8)
- Betreibungsamt Ägerital (Ziff. 8)
- Obergericht (Ziff. 9)

Obwohl die Tätigkeit des Amtes für Justiz nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts ist, erlaubt sich die erw. JPK unter Ziff. 10 wiederum einige Bemerkungen dazu, da der Strafvollzug gemäss § 19 Abs. 2 GO KR nach wie vor unter ihre Visitationspflicht fällt.

### 2. Vorgehen

Im Vorfeld dieser Visitationen wurden den betreffenden Behörden schriftliche Fragenkataloge zugestellt. Anlässlich der Visitationen, welche im Zeitraum vom 27. März bis 8. Juni 2018 stattfanden, hatten die Mitglieder der jeweiligen Delegation die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Dabei überprüfte die erw. JPK auch in diesem Jahr jeweils die Anzahl der pendenten und erledigten Fälle per Ende Berichtsperiode und stellte Fragen zur Verfahrensdauer und Bearbeitungs-lücken. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, Personalfluktu-ation und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Von Interesse war dieses Jahr die Frage nach der Zuteilung der Fälle innerhalb der Gerichte sowie die Umsetzung des seit dem 01.01.2018 in Kraft getretenen § 62a des Gerichtsorganisationsgesetzes zum Thema der sog. Kostentransparenz, welche die Staatsanwaltschaft, das Straf- und Obergericht zu bewältigen hatten. Bei den Friedensrichterämtern standen insbesondere die Frage nach der Zusammenle-gung kleinerer Ämter und die Aktenaufbewahrung innerhalb der Ämter im Vordergrund. Herausforderungen, welche zukünftig auf die Behörden zukommen werden, wurden wie immer auch

angesprochen. Schliesslich liess sich die erw. JPK bei den einzelnen Behörden auch über ihre konkreten Beiträge an die Sparmassnahmen informieren.

An ihrer Sitzung vom 8. Juni 2018 hat die erw. JPK den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2017 beraten und anschliessend genehmigt. Das Protokoll führte die juristische Sachbearbeiterin der JPK, Sandra Bachmann.

### **3. Grundsätzliche Feststellungen**

Die erstmalige Visitation der genannten Friedensrichter- und Betreibungsämtern durch die erw. JPK führte im Vorfeld bei den Amtsleitern teilweise zu gewissen Irritationen. Diese konnten jedoch beseitigt werden, nachdem die erw. JPK den Grund (Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates) ihrer Visitation erläuterte.

Die erw. JPK konnte sich von einer nach wie vor gut funktionierenden Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug überzeugen. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet und die Pendsensituation liegt trotz hoher Arbeitsbelastung in einem vertretbaren Rahmen und hat sich teilweise sogar etwas entspannt. Nur vereinzelt kam es in der Strafjustiz zu Strafmilderungen wegen Verfahrensverzögerungen. Das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden der visitierten Stellen wird als gut bis sehr gut bezeichnet. Nachfolgend berichtet die erw. JPK über die wesentlichen Feststellungen bei den einzelnen Behörden.

### **4. Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft**

Die Belastung der Staatsanwaltschaft liegt weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Falleingänge (Strafverfahren) haben im Berichtsjahr um 4.4 % zugenommen (Total 11'284; Vorjahr: 10'813) und erreichen damit einen neuen Höchststand. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Falleingänge bei der Staatsanwaltschaft einer langsamen, aber stetigen Zunahme unterliegen. Seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug (01.01.2008) bis Ende 2017 beträgt der Anstieg nominal 3'368 Verfahren bzw. 43 %. Einzig die II. Abteilung (Wirtschaftsdelikte) verzeichnete im Berichtsjahr einen Rückgang der Eingänge. Dank der insgesamt hohen Erledigungsquote (+ 8.4 %) konnten die Pendenzen per Ende des Berichtsjahres um rund 9 % gesenkt werden. Allerdings besteht infolge des Personalabbaus ein fragiles Gleichgewicht von Falleingängen/Erledigungen/Pendenzen. Aufgrund von unfall- und krankheitsbedingten Ausfällen per Ende des Berichtsjahres und zu Beginn des laufenden Jahres erhöhte sich der Pendenzenstand per Ende April 2018 wieder auf 2'237.

Die Anzahl derjenigen Fälle, welche älter als vier Jahre sind, stieg von 16 auf 23 (1.25 % der hängigen Untersuchungen). Dieser Wert ist zwar relativ tief, die entsprechenden Verfahren, darunter auch vielschichtige Wirtschaftsverfahren, werden aber mit besonderer Dringlichkeit behandelt und von den Amts- und Abteilungsleitungen anlässlich von Zwischeninspektionen laufend überprüft. Zudem werden die Gründe für die längere Verfahrensdauer erhoben. Dabei handelt es sich um sehr komplexe und aufwändige Verfahren und umfangreiche Beweiserhebungen gegen mehrere Beschuldigte. Teilweise hängen die Verfahren von Rechtshilfeleistungen des Auslands ab oder man wartet auf die Fertigstellung von Gutachten. Häufig bedarf es aber auch aufgrund der hohen Arbeitslast einer Anpassung der Prioritäten zugunsten der Bearbeitung älterer oder dringlicherer Verfahren. Strafmilderungen aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots mussten in der Abteilung I in zwei Fällen und in den Abteilungen II bis III in je einem Fall vom Gericht vorgenommen werden. Es handelte sich dabei um Verfahrenslü-

cken von mehr als 6 Monaten. Bei keinem der erwähnten Fälle konnte das Gericht feststellen, dass die Verfahrensdauer in ihrer Gesamtheit zu lange gewesen wäre. Auch eine Überhaft habe es nie gegeben.

Die im Rechenschaftsbericht des Obergerichts aufgeführte Anzahl von Neueingängen in der Deliktategorie Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) von 1'267 wurde auf 267 korrigiert. Es handelte sich dabei um einen Tippfehler, wofür sich die Amtsleitung der Staatsanwaltschaft in aller Form entschuldigte. Die Anzahl Verfahren betreffend ÜStG ist somit, verglichen zum Vorjahr, um 130 Verfahren zurückgegangen. Dieser Rückgang ist auf einen geringeren Eingang an Direktverzeigungen bei der Staatsanwaltschaft seitens der Zuger Polizei bzw. weniger nicht bezahlte ÜStG-Ordnungsbussen zurückzuführen. Der Hauptteil dieser Übertretungen wird indessen ohnehin von der Zuger Polizei direkt im Ordnungsbussenverfahren erledigt.

Auch dieses Jahr hat sich die erw. JPK nach dem Mehraufwand für Verfahren aufgrund nicht bezahlter Ordnungsbussen im Bereich des revidierten Übertretungsstrafgesetzes vom 23.05.2013 (ÜStG; BGS 312.1; in Kraft seit 01.10.2013) erkundigt. Dieser bewegte sich wiederum im Rahmen der Vorjahre (ca. 18 Arbeitstage von AssistenzstaatsanwältInnen und Sekretariat). Nicht berücksichtigt sind dabei ÜStG-Fälle, die nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern direkt im ordentlichen Verfahren abgewickelt werden. Im Jugendstrafverfahren ist im Bereich Ordnungsbussenverfahren-SVG und Ordnungsbussenverfahren-ÜStG sogar eine Reduktion der Falleingänge zu registrieren. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Mehraufwand in einem absolut vertretbaren Rahmen liegt und nicht der Mehraufwand eingetreten ist, den man anfangs befürchtet hatte.

Als aufwändiger wurde die Umsetzung der seit dem 01.01.2018 in Kraft stehenden § 62a GOG, wonach die Staatsanwaltschaft, das Straf- und Obergericht der Polizei die Auslagen in Strafverfahren zu ersetzen haben, wahrgenommen. Die Polizei wird für ihren gerichtspolizeilichen Aufwand mit einem Anteil aus den eingenommenen Gebühren für Amtshandlungen entschädigt. Auch wenn die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit der Zuger Polizei etwas mühsam waren, konnten im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten Vereinbarungen erlassen werden, die sich erstmals auf das Budget 2019 der Staatsanwaltschaft auswirken. Diese führen zu einer Ertragsverlagerung von der Staatsanwaltschaft zur Polizei bzw. vom Obergericht zur Sicherheitsdirektion. Unter dem Titel „Auslagenersatz an Zuger Polizei“ wird ein Betrag von Fr. 400'000.-- für 2019 sowie unter dem Titel „Vergütung Anteil Gebühren“ ein Betrag von Fr. 250'000.-- als Aufwand budgetiert. Die neue gesetzliche Regelung ist damit vollumfänglich umgesetzt. Bis zu Beträgen von Fr. 250.-- arbeitet man mit Pauschalgebühren (Pauschal-codes). Höhere Beträge müssen jeweils immer in Rechnung gestellt werden.

Im Berichtsjahr wurden durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Kanton Zug gesamthaft Vermögenswerte im Umfang von rund Fr. 1.4 Mio eingezogen, wovon Fr. 512'859.-- dem Kanton zugesprochen wurden. Der Rest entfiel auf Dritte (Geschädigte) und den Bund (gemäss TEVG).

Die Staatsanwaltschaft hat aner kennenswerte Beiträge an die Sparmassnahmen geleistet. Eine Mitte des Berichtsjahres frei gewordene Sekretariatsstelle (80 %-Pensum) wurde nicht wiederbesetzt, sondern durch interne Umlagerungen von einer bisherigen Mitarbeiterin übernommen. Zudem hat man per Ende März 2018 auf die Wiederbesetzung einer Stelle als polizeiliche/r Protokollführer/in (100 %) und als Staatsanwalt (10 %), ebenfalls im Rahmen von Finanzen 19, verzichtet. Weitere Einsparungen (Fr. 11'000.--) konnten im Bereich der unentgeltliche Rechtspflege/Rechtsbeistände infolge eines stringenten Controllings der Honorare der amtlichen Verteidigungen erzielt werden. Auch wurden Gebühren und Bussen angepasst und der Material-

und Warenaufwand gesenkt.

Zu längeren und teureren Verfahren könnte es nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft bei einer Annahme der derzeit laufenden Revisionsvorlage der StPO kommen. Insbesondere ohne die effiziente Erledigungsmöglichkeit des Strafbefehls (7'949 von insgesamt 11'467 Erledigungen) würde sich die Situation markant anders präsentieren. Die Staatsanwaltschaft befürchtet, dass mit einem massiven Effizienzverlust bei sämtlichen Staatsanwaltschaften zu rechnen ist, falls diese Änderungen angenommen würden. Bedauernswert ist, dass die vom Bund konstituierte federführende Arbeitsgruppe ohne vorgängige Konsultation der Kantone eingesetzt wurde. Die Staatsanwaltschaft hofft auf die Unterstützung der Politik, damit diese Revision nicht in der vorgeschlagenen Form umgesetzt wird.

Auch die IV. Abteilung der Staatsanwaltschaft (Jugendanwaltschaft) ist stark ausgelastet. Die Staatsanwaltschaft hofft, dass sie ab 01.01.2019 vom Obergericht eine Springerstelle zugesprochen bekommt, um dem Jugendanwalt den Abbau seiner Überstunden und Ferien ermöglichen zu können.

Trotz einer zurückhaltenden und kostenbewussten Platzierungspraxis der Jugendanwaltschaft steigen die Kosten für jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen nach wie vor. Grund dafür sind die angehobenen Tarife für die Unterbringung in ausserkantonalen Einrichtungen. Der Kanton Zug verfügt über keine geeignete Institution, weshalb diese Leistungen teuer ausserkantonale eingekauft werden müssen. Die dem Kanton Zug anfallenden Kosten sind sehr hoch und es besteht kein Verhandlungsspielraum. Extrem teuer seien vor allem die Tagestaxen in einer geschlossenen Psychiatrie. Diese können, wie bei der Unterbringung von Erwachsenen, schon mal Fr. 1'400.-- pro Tag betragen. Zurzeit befindet sich kein Jugendlicher in einer solchen Anstalt. Die üblichen Tagesansätze liegen zwischen Fr. 350.-- bis 650.--. Sondersettings wie im bekannten „Fall Carlos“ habe es im Kanton Zug nie gegeben und werde es auch nie geben. Als weiterer Grund für die gestiegenen Kosten wird das neue gesetzliche Höchstalter für die Dauer der Massnahmen (in Kraft seit 01.01.2016) genannt, was zu einer beträchtlich längeren Verweildauer der verurteilten Jugendlichen in den Schutzmassnahmen führt. Dennoch war die Erhöhung des Höchstalters ein gesamtschweizerischer Wunsch und wird von der Staatsanwaltschaft befürwortet, denn vielfach dauere der Veränderungsprozess bei Jugendlichen länger. Eine weitere Mittelverknappung – sei es durch Budgetkürzungen und/oder weitere Tarifierhöhungen würde gemäss der Jugendanwaltschaft einen massgeblichen Einfluss auf die zukünftige Qualität und Quantität der Jugenddelikte im Kanton Zug haben. Denn im Rahmen des Jugendstrafrechts könne aufgrund von sehr kleinen Strafrahmen nur mit stationären jugendstrafrechtlichen Massnahmen auf wiederholte und schwere Delinquenz schnell und effektiv reagiert werden. Im Vergleich zum Vollzug von Freiheitsstrafen würden solche Massnahmen die Resozialisierungschancen steigern, was sich längerfristig kostensparend auswirke.

Nach wie vor als besorgniserregend empfindet die Jugendanwaltschaft die Zunahme und den unreflektierten und sorglosen Umgang von gesundheitsgefährdenden, insbesondere auch zunehmend harten Drogen. Die Konsumenten werden tendenziell jünger und die Hemmschwelle, bereits im Oberstufenalter erste Erfahrungen mit harten Drogen zu machen, ist gesunken. Ein neueres Phänomen sei, dass der Substanzkonsum zunehmend durch einen Kleinhandel finanziert werde. Gerade bei Kokain und Amphetaminen sei ein Preiszerfall festzustellen, was für die Jugendlichen wiederum interessant sei. Hinzu kämen Gesellschaftsprobleme bzw. das permanente „Wach-Sein“. Schichttendenzen seien keine festzustellen. In naher Zukunft werde man laut Jugendanwalt mit den Folgen des unüberlegten Substanzkonsums in medizinischen, sozialen und strafrechtlichen Bereichen konfrontiert werden. Die bereits eingeleiteten präventiven Massnahmen werden erst mit Verzögerung greifen. Erfreulich ist, dass sämtliche öffentli-

che gemeindliche und kantonale Schulen (teilweise auch Privatschulen) zu diesen Themen durch den Jugendanwalt sensibilisiert werden konnten und dessen Feststellungen auf offene Ohren gestossen sind. Ebenso erfreulich ist, dass der Jugendanwalt im Berichtsjahr seine Wahrnehmungen und Sorgen im Rahmen der Kommission für Suchtprobleme detailliert deponieren konnte und auch dieses Jahr nach seiner Einschätzung gefragt wurde. Der Jugendanwalt erwartet, dass ein entsprechender präventiver Prozess in Gang gesetzt ist, welcher die strafrechtlichen Auswirkungen dieses Phänomens mildern und den ungunstigen Trend umkehren kann.

Die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft erfolgte wie schon in den Vorjahren sehr zukommend und transparent. Insgesamt konnte sich die Delegation der erw. JPK anlässlich der Visitation von einer gut funktionierenden Staatsanwaltschaft und engagierten Amtsführung überzeugen.

## **5. Strafgericht**

Nachdem sich die Anzahl der gesamten Neueingänge in den beiden Vorjahren stetig reduziert hatte, stieg sie im Berichtsjahr wieder auf 208 Fälle (Vorjahr: 164). Die Anklagen beim Kollegialgericht sowie beim Jugendgericht gingen im Berichtsjahr etwas zurück. Dafür stieg die Zahl der im Kompetenzbereich der Einzelrichter liegenden Anklagen von 42 im Vorjahr auf 57 im Berichtsjahr an. Auch beim Zwangsmassnahmengericht war nach dem Rückgang im Vorjahr ebenfalls wieder eine deutliche Zunahme zu verzeichnen und zwar auf 115 Verfahren (Vorjahr: 74). Mit 216 Erledigungen konnte das Strafgericht die Eingänge übertreffen, sodass die Pendenzanzahl von 43 aus dem Vorjahr auf 35 pendente Fälle sank. Die Personalfuktuation lag im Berichtsjahr erneut bei „0“. Der Vizepräsident des Strafgerichts tritt per Ende dieses Jahres ab. Für die Amtsübergabe ist gerichtsintern eine Sitzung vorgesehen. Auch im Berichtsjahr kamen – wenn auch etwas weniger häufig als in den Vorjahren - Ersatzmitglieder zum Einsatz und zwar sowohl diejenigen mit juristischer Ausbildung als auch die LaienrichterInnen. Die Arbeitsbelastung beim Strafgericht kann aktuell nach wie vor als normal bezeichnet werden. Die Zielvorgaben in Bezug auf die Verfahrensdauer und Erledigungen konnten - mit einer Ausnahme - erreicht werden. In einem Fall musste die Strafe zufolge der gerichtlichen Verfahrensdauer reduziert werden. Es handelt sich dabei um ein ausserordentlich umfangreiches Wirtschaftsstrafverfahren im Abwesenheitsverfahren, bei welchem man die Termine für die Hauptverhandlung wegen zweimaligem unentschuldigtem Nichterscheinens drei Mal neu festlegen musste. Danach sei es zugunsten von anderen prioritären Fällen zu einer strafreduzierenden Verfahrensverzögerung in dem einen Fall gekommen. Zusammengefasst konnte das Strafgericht die Geschäftslast mit der bestehenden personellen Dotation im Berichtsjahr gut und – mit einer Ausnahme - innert angemessener Frist bewältigen.

Auch das Strafgericht trug und trägt die Sparanstrengungen der letzten und kommenden Jahre mit und hat bereits seit dem Jahre 2004 stetig nach Effizienzsteigerungs-, Optimierungs- und Aufwandreduktionsmöglichkeiten gesucht und diese umgesetzt. Als vorweggenommener Sparbeitrag zum Projekt Finanzen 2019 wurden insgesamt 0.8 Personaleinheiten eingespart. Weitere dauerhafte Sparmassnahmen im Personalbereich verkrachte das Strafgericht nach eigenen Angaben nicht. Als weitere Massnahme im Rahmen des Projekts Finanzen 2019 sei ursprünglich eine Erhöhung der Gerichtsgebühren um Fr. 5'000.-- vorgesehen gewesen. Das Obergericht hat dem Regierungsrat jedoch inzwischen beantragt, diese Massnahme aus der Liste Finanzen 2019 zu löschen.

Die aufgrund der am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB) ursprünglich erwartete Zunahme der Anklagen beim Einzelgericht blieb (noch) aus. Im Berichtsjahr war erst ein Verfahren zu verzeichnen, welches ohne die Frage der Landesverweisung von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren hätte beurteilt werden können. Das Strafgericht geht davon aus, dass sich diese neuen Bestimmungen über die Landesverweisung erst nach und nach auf die Geschäftslast auswirken werden.

Für die aufgrund der Änderungen im neuen Sanktionsrecht (in Kraft seit 01.01.2018) erwartete Zunahme der Rechtsmittelverfahren in Bezug auf den Sanktionspunkt ist es (noch) zu früh. Eine solche wird seitens des Strafgerichts erst noch erwartet, wobei auch hier das Ausmass im Voraus nicht beziffert werden kann.

Zusammenfassend ergab die Visitation des Strafgerichts keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Das Strafgericht funktioniert ordnungsgemäss und effizient.

## **6. Kantonsgericht**

Während die Zahl der Abteilungs- und Einzelrichterfälle im vereinfachten und ordentlichen Verfahren praktisch stabil geblieben ist, stiegen die Einzelrichterfälle im summarischen Verfahren um 118 (rund 6 %) auf insgesamt 2174, was dem Höchststand seit 2011 entspricht. Stark erhöht haben sich die Neueingänge vor allem bei den Rechtsöffnungsverfahren, während sie bei den übrigen summarischen Verfahren nur geringfügig gestiegen sind oder rückläufig waren. Andererseits konnten bei den Abteilungsfällen die Erledigungen leicht und bei den Einzelrichterfällen im summarischen Verfahren massiv erhöht werden, sodass die Pendenzen in diesen Bereichen praktisch unverändert blieben. Bei den Einzelrichterfällen im vereinfachten und ordentlichen Verfahren gingen die Erledigungen hingegen deutlich zurück, was im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung der Pendenzen von 135 auf 164 führte.

Der Kantonsgerichtspräsident hat der JPK auch dieses Jahr eine Liste mit den ältesten Pendenzen (Eingang 2015 und älter) ausgehändigt. Das älteste Verfahren wurde im Jahr 2009 anhängig gemacht. 20 Abteilungsfälle mit Eingang 2014 und früher konnten im Berichtsjahr erledigt werden. Von diesen per Ende der Berichtsperiode 47 noch offenen Verfahren konnten per dato Visitation acht erledigt werden. Die Gründe der Verzögerung sind ebenfalls in der Übersicht aufgeführt. In den meisten Fällen geht es darum, dass das Beweisverfahren länger dauert oder die Parteien noch Vergleichsverhandlungen führen. Mit anderen Worten handelt es sich in der Regel um Umstände, die der Verfahrensleitung des Gerichts entzogen sind. Bearbeitungslücken von mehr als drei Monaten bilden die Ausnahme, wobei es sich bei der 3-monatigen Frist auch nur um eine interne Ordnungsfrist und keine gesetzliche Vorgabe handelt. Zu längeren Bearbeitungslücken kam es nicht. Dies lässt auf eine zügige Behandlung der Verfahren schliessen. Die einzige Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Kantonsgericht war querulatorischer Natur und wurde abgewiesen.

Wie schon in den vergangenen Jahren kam es auch im Berichtsjahr zu einigen Personalveränderungen im Kantonsgericht. Hinzu kamen diverse schwangerschaftsbedingte Ausfälle und Mutterschaftsurlaube. Dasselbe gilt für das laufende Jahr 2018. Dies ist organisatorisch zwar herausfordernd, hat aber auf die tägliche Arbeit des Kantonsgerichts keinen Einfluss. Die Nachfolge bzw. Vertretung wurde soweit wie möglich aufgegleist. Im Weiteren kann festgestellt werden, dass das Kantonsgericht den personellen Wandel, der in den letzten sechs Jahren stattgefunden hat, gut verkraftet hat. Die sechs Richterinnen und Richter, die in dieser Zeit ihr Amt angetreten haben, haben sich schnell und gut integriert. Die Lücken, die durch den erheb-

lichen Abfluss von Know-How und Erfahrung entstanden sind, konnten nach einer gewissen Einarbeitungszeit weitgehend und ohne nennenswerte Probleme geschlossen werden. Der neue Präsident des Kantonsgerichts, der sein Amt per 01.09.2017 angetreten hat, stösst auf breite Akzeptanz. Das Arbeitsklima wird auf allen Stufen durchwegs als gut bezeichnet.

Im Gegensatz zum Strafgericht hat das Kantonsgericht im Berichtsjahr aufgrund von einer Vorgabe (Sparmassnahme) des Obergerichts keine Ersatzrichter eingesetzt, sondern sich intern organisiert, auch wenn der Beizug von Ersatzrichtern eine willkommene Entlastung für die Mitglieder des Kantonsgerichts wäre. Der Verzicht auf den Einsatz von Ersatzrichtern brachte eine Einsparung von Fr. 1'000.-- ein. Ein weiterer Beitrag an die Finanzen 2019 ist die Reduktion der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege um Fr. 60'000.-- mittels einer konsequenten Praxis bei der Prüfung der Gesuche und der geltend gemachten Honorare. Ursprünglich geplant war die Erhöhung der Gerichtsgebühren um Fr. 700'000.--. Zwischenzeitlich hat das Obergericht dem Regierungsrat beantragt, diese Massnahme von der Liste der Sparmassnahmen zu streichen. Seitens des Kantonsgerichts hofft man, dass Sparmassnahmen zu Lasten des Personals in Zukunft nicht mehr nötig sein werden, da das Gericht so eng dotiert sei, dass es keinen Ausfall abfedern könne und in einer ausserordentlichen Situation ins Schleudern geraten würde.

Die Revision der ZPO, an dessen Vernehmlassung auch das Kantonsgericht teilgenommen hat und die in diesem Jahr noch geplante Einführung der elektronischen Gerichtsurkunde werden beide eine Anpassung bzw. Neuverfassung von diversen Vorlagen und Formularen und Verfahrensänderungen erforderlich machen, was einen nicht zu unterschätzenden Aufwand mit sich bringen wird. Zudem erachtet das Kantonsgericht die in der Revision vorgesehene Änderung der Art. 98 und 111 ZPO und die damit einhergehende Überwälzung des Inkassorisikos auf die Gerichtskasse bzw. den Staat als problematisch.

Das Kantonsgericht hat sich auch im laufenden Jahr das Ziel gesetzt, vor allem ältere Fälle zu erledigen. Zudem soll die Zahl der Erledigungen bei den Fällen im vereinfachten Verfahren erhöht werden. Man will die Arbeitsbelastung in allen Abteilungen auf das gleiche Niveau bringen. Die Richterinnen und Richter werden quartalsweise aufgefordert, dem Präsidenten Abteilungsfälle und Einzelrichterfälle im vereinfachten Verfahren zu melden, wenn seitens des Gerichts Bearbeitungslücken von mehr als 3 Monaten entstehen. Auch soll der Know-How-Transfer unter den Richterinnen und Richtern vermehrt stattfinden. Damit will man eine Vereinheitlichung der Praxis und mehr Effizienz erzielen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erstinstanzliche Zivilrechtspflege ordnungsgemäss und gut funktioniert.

## **7. Friedensrichterämter Neuheim, Menzingen, Ober- und Unterägeri**

Die Friedensrichterämter leisten einen wesentlichen und wertvollen Beitrag zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Zivilgerichte. Beinahe die Hälfte aller eingehenden Fälle (49 %) konnte im Berichtsjahr durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich erledigt werden, was die Effizienz der Friedensrichterämter verdeutlicht. Bezüglich Verfahrensdauer kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Fristen von Art. 203 ZPO in aller Regel eingehalten werden. Zu Verzögerungen kam es, wenn überhaupt, dann meist auf Wunsch der Parteien oder weil Parteien im Ausland involviert waren, was oft etwas mehr Zeit beansprucht. Auf die im Rahmen der laufenden Revision der ZPO aktuell diskutierte Frage nach der Ausdehnung der Entscheid- bzw. Urteilsvorschlagskompetenz der Schlichtungsbehörden angesprochen, waren

sich die visitierten Friedensrichter/-innen einig: Eine Kompetenzerweiterung im Bereich der Urteilstvorschläge ist vorstellbar und teilweise - nicht zuletzt aufgrund der zusätzlichen Entlastung der Gerichte - sogar begrüssenswert. Den Nachteil einer Kompetenzausweitung sieht man im vermutlich zu erwartenden Anstieg der Streitfälle, da die Hemmschwelle der Rechtssuchenden, einen Friedensrichter/-in aufzusuchen, erfahrungsgemäss geringer ist, als eine Klage beim Gericht einzureichen. Eine Ausdehnung der Entscheidungskompetenz dagegen wird von den Friedensrichterämtern eher abgelehnt. Diese sehen sich nämlich in erster Linie als Vermittler und nicht als Richter, denn ihre Kernaufgabe ist und bleibt die Streitschlichtung. Gerade in den visitierten Friedensrichterämtern war die Fallanzahl mit 8 bis 23 Fällen im Berichtsjahr sehr gering, was sich zweifelsohne auf die Arbeitsroutine auswirkt. Diese an sich schon wenigen Fälle werden häufig noch zwischen Friedensrichter/in und Stellvertreter/in aufgeteilt, damit beide Erfahrung sammeln können. Dies ist zwar durchaus vernünftig, führt aber dazu, dass die bzw. der Einzelne noch weniger Routine bekommt. Laut Empfehlung des Schweizerischen Vereins für Friedensrichter und Vermittler (SVFV) braucht es sicher 20 Fälle pro Jahr und Person, um eine gewisse Routine zu erlangen. In Ober- und Unterägeri wurde die Idee der Zusammenlegung der Friedensrichterämter zwar konkret diskutiert, jedoch wieder verworfen. Beide Ämter sind der Ansicht, dass es einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BGS 161.1) bedarf, damit beide Wahlkreise Ober- und Unterägeri beibehalten werden können. Letztlich hat jede Gemeinde für sich zu entscheiden, ob sie eine Zusammenlegung mit Ämtern anderer Gemeinden befürwortet. Weiter fiel auf, dass keinem der visitierten Friedensrichterämter seitens der Gemeinden eine Möglichkeit zur sicheren Aktenablage und Archivierung gemäss § 8 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Schlichtungsbehörden zur Verfügung gestellt wird. Die Akten werden bei den/r visitierten Friedensrichtern/-in zuhause aufbewahrt. Das Obergericht als Aufsichtsbehörde der Friedensrichterämter spricht das Thema der sicheren Aufbewahrung von Akten jeweils an den Inspektionen ebenfalls an. In einer Weisung an alle Friedensrichterämter vom 29. September 2016 hat es daran erinnert, dass das Amtsgeheimnis und die Richtlinien des Datenschutzes strikte gewahrt werden müssten, wenn die Friedensrichter/innen zuhause Akten aufbewahren und Arbeiten erledigen würden. Sodann wurden den Friedensrichterämtern die Merkblätter für die Datensicherheit mit dem Hinweis, dass die dortigen Vorgaben einzuhalten seien, zugestellt. Das Obergericht wird an seinen Inspektionen weiterhin auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes sowie auf die sichere Aktenaufbewahrung hinweisen. Sollten sich Ämter darüber beschweren, dass die Gemeinden ihnen keine Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, würde das Obergericht auf die Gemeinden zugehen. Darüber hinaus sieht das Obergericht zurzeit keinen Handlungsbedarf. Die Unterstützung von Seiten des Obergerichts bezeichneten sämtliche Friedensrichterämter als besonders angenehm und hilfreich. Der Obergerichtsschreiber Thomas Anderegg betreut die Friedensrichterämter, ist deren Anlaufstation bei Fragen und hat auf IZug einen Arbeitsraum für den gegenseitigen fachlichen Austausch geschaffen, was von den Friedensrichterämtern sehr geschätzt wird.

## **8.    Betreibungsämter Menzingen und Ägerital**

Die Delegation der erw. JPK konnte anlässlich der Visitation beider Betreibungsämter einen positiven Eindruck der beiden Amtsleiter gewinnen. Die beiden Amtsleiter sind jeweils gegenseitig die Stellvertreter des anderen. Beide Betreibungsämter werden im Sportelsystem geführt. Dabei tragen die Betreibungsbeamten das Unternehmerrisiko und finanzieren sich aus den Gebühren und der Sportelgebühr der Gemeinden. Sie denken und handeln unternehmerisch und entsprechend effizient.

Das zusammen mit Neuheim in Personalunion geführte Betreibungsamt Menzingen wurde zu Beginn der Berichtsperiode von Guido Ammann übernommen. Der neue Amtsleiter berichtet über eine intensive Einarbeitungszeit im Berichtsjahr mit einer sehr hohen Arbeitslast. Sämtliche Betreibungsverfahren konnten in der Regel fristgerecht erledigt werden. Zu Verzögerungen sei es insbesondere bei Abwesenheit der Schuldner gekommen. Die erste Inspektion durch das Obergericht sei in Ordnung gewesen. Vereinzelt Versehen oder Fehler konnten an Ort und Stelle besprochen und bereinigt werden, ebenso Anliegen und Fragen. Seit Mitte des Berichtsjahres verfügt der Amtsleiter über eine Angestellte in einem 20 %-Pensum. Auch diese habe er mittlerweile gut eingearbeitet, so dass sie selbständig arbeiten könne. Er sei in der Gemeinde gut integriert und schätze die Nähe zu den Mitarbeitern/-innen der Gemeinde.

Auch der Leiter des Betreibungsamtes Ägerital verfügt über einen Mitarbeiter (80 %-Pensum) und berichtet über eine hohe Arbeitsauslastung. Das Betreibungsamt Ägerital konnte in den letzten Jahren in sämtlichen Sparten einen grossen Zuwachs verzeichnen, sei dies durch mehr Betreibungsverfahren, Pfändungsverfahren, Verwertungen oder der Behandlung von Spezialfällen. Die Fälle werden immer komplexer, weshalb eine hohe Präsenz gefordert ist. Zudem werden in der heutigen Zeit sowohl von den Schuldnern wie auch den Gläubigern vermehrt juristische Auskünfte verlangt. Als weitere besondere Herausforderung sieht der Amtsleiter die Belastung, der die Betreibungsbeamten täglich ausgesetzt werden. Sie sind an der vordersten Front tätig und sehen sich täglich mit Ärger und Wut von Schuldnern konfrontiert, was nicht unterschätzt werden darf. Der Betreibungsbeamte pflegt einen sehr guten Kontakt zur Dienststelle Ägerital der Zuger Polizei, welche die Büroräumlichkeiten im selben Gebäude haben und deshalb rasch um Mithilfe zur Deeskalation in schwierigen Situationen beigezogen werden kann. Die Inspektion durch das Obergericht ist wie jedes Jahr sehr gut verlaufen und führte zu keinerlei Beanstandungen. Das Betreibungsamt wird sehr engagiert und kompetent geführt.

## **9. Obergericht**

In der I. Zivilabteilung erhöhte sich die Anzahl der Neueingänge nur gering (von 40 auf 46). Gleichzeitig konnte die Zahl der Erledigungen von 35 auf 42 gesteigert werden, sodass sich die Pendenzen nur geringfügig erhöhten und nach wie vor unter dem langjährigen Durchschnitt liegen. Das älteste Verfahren mit Eingang 2015 in der I. Zivilabteilung war per dato Visitation bereits erledigt. Die II. Zivilabteilung verzeichnete 59 Neueingänge, was eine Zunahme von 30 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Da die Erledigungen im Berichtsjahr mit der Fallzunahme nicht ganz Schritt halten konnten, stieg die Anzahl Pendenzen in der II. Zivilabteilung etwas. Die Ziele betreffend Pendenzen, Prozessdauer und Bearbeitungslücken konnten in beiden Zivilabteilungen dennoch mehrheitlich erreicht werden. Nur einzelne Fälle dauerten aufgrund der Verfahrenszunahme und der Erledigung von grösseren Verfahren in der zweiten Jahreshälfte etwas länger als geplant.

Die Zielvorgabe betreffend Pendenzenabbau in der Strafabteilung konnte erreicht werden. Die Pendenzen haben deutlich abgenommen. Alle Ende 2017 pendenten Verfahren wurden im Jahr 2017 anhängig gemacht. Das relativ ambitionierte Ziel betreffend Prozessdauer wurde mehrheitlich (zu ca. 65 %) erreicht. Die Senkung der durchschnittlichen Prozessdauer bleibt jedoch weiterhin ein Ziel. Der Einsatz des zusätzlichen Gerichtsschreibers als Springer zur Entlastung der Strafabteilung dauert noch bis Ende Oktober 2018. Danach ist der Einsatz des Springers bei der Staatsanwaltschaft zur Entlastung der Jugendanwaltschaft vorgesehen (vgl. Ziff. 4 Abs. 9 vorstehend).

In den Beschwerdeabteilungen ist die Anzahl der Eingänge nach dem letztjährigen Rückgang wieder deutlich angestiegen. Dennoch wurde die Zielvorgabe von insgesamt weniger als 50 pendenten Verfahren - wie schon in den Vorjahren - auch im Berichtsjahr in beiden Beschwerdeabteilungen eingehalten. Auch die ambitionierte Zielsetzung betreffend Prozessdauer wurde erreicht. Die Ende 2017 noch pendenten Verfahren wurden allesamt im letzten Quartal 2017 anhängig gemacht.

Das Obergericht beurteilt die Arbeitsbelastung der Richter als hoch bis sehr hoch. Auch die Mitarbeitenden im Sekretariat und in der Gerichtskasse seien voll ausgelastet. Bei den GerichtsschreiberInnen sei die Arbeitsbelastung – mit Ausnahme der Generalsekretärin und einer Gerichtsschreiberin, die beide ihre Überzeit nicht kompensieren konnten, weshalb diese verfallen ist – normal.

Wie die Staatsanwaltschaft, wies auch das Obergericht auf den durch § 62a GOG entstandenen Mehraufwand hin. Es ist eine hochkomplizierte Rechenformel entstanden, anhand welcher der an die Zuger Polizei zu überweisende Anteil an Gebühren errechnet werden muss. Nur bei kleineren Beträgen werden die Auslagen nach Pauschalen berechnet. Das Gericht hofft, dass die zusätzliche Arbeit für die Buchungen und Auslagen mit dem bestehenden Personal der Gerichtskasse bewältigt werden könne. Für den Kanton bringe diese Regelung nicht mehr Geld ein. Das Geld werde bloss hin und her geschoben. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich dabei um eine Pseudo-Kostentransparenz.

Ergänzend zu der bereits im letzten Jahr getroffenen Massnahmenliste für den Bereich der Zivil- und Strafjustiz, hat das Obergericht unter dem Titel „Sparpaket 2018“ in der gesamten Zivil- und Strafjustiz die lohnmassige Beförderung von Mitarbeitenden mit guten Leistungen für das Jahr 2018 ausgesetzt. Die sich daraus ergebenden Einsparungen für das Jahr 2018 und die Folgejahre betragen ca. Fr. 120'000.--. Zudem wurde beschlossen, die für dielohneinstufung der RichterInnen anrechenbaren Dienstjahre gemäss § 45 PG für ein Jahr auszusetzen, womit weitere Fr. 86'500.-- eingespart werden. Laut Obergericht halte man sich an die Budgetvorgaben des Regierungsrats bzw. der Finanzdirektion und bewilligt im Moment keine zusätzlichen Personalstellen. Im Rahmen des Projekts Finanzen 2019 wurde eine Reduktion des Stundenansatzes von Fr. 220.-- auf Fr. 200.-- sowie die Einführung von Fallpauschalen für unentgeltliche Rechtsvertreter und amtliche Verteidiger diskutiert. Diese Idee wurde jedoch im März 2018 wieder verworfen, da man zum Schluss gekommen ist, dass solche Massnahmen im Zivilbereich nicht realistisch seien. Für den Strafbereich werden noch geprüft, ob ein System analog demjenigen im Kanton Zürich eingeführt werden könnte bzw. ob ein solches überhaupt zu einer Entlastung führen würde.

Weiter sprach die erw. JPK das Obergericht auf den geäusserten Wunsch an, den unteren Instanzen eine beschränkte Budgethoheit einzuräumen, damit bei ausserordentlichen, personellen Situationen flexibler reagiert werden kann. Das Obergericht ist der Meinung, dass es auf Anträge der unteren Instanzen bei ausserordentlichen personellen Situationen sehr schnell und flexibel reagiere und es sei bestrebt, dem Kantonsgericht, dem Strafgericht und der Staatsanwaltschaft grösstmögliche Unabhängigkeit und Autonomie einzuräumen. So wurde im Berichtsjahr eine Regelung über Weiterbildungen erlassen, mit welcher u.a. die Kompetenz der Gerichtspräsidien und der Amtsleitung der Staatsanwaltschaft zur Bewilligung von Weiterbildungen erweitert wurde. Zusätzliche Kompetenzen für die unteren Instanzen würden laut Obergericht nicht zu flexibleren Lösungen führen. Demgegenüber wäre die Einheitlichkeit innerhalb der Zivil- und Strafrechtspflege nicht mehr in gleichem Masse gewährleistet.

Auf die Frage, weshalb das Kantonsgericht keine Ersatzrichter mehr einsetzen dürfe, das Strafgericht jedoch schon, führte das Obergericht aus, dass dieser Vorschlag vom Kantonsgericht aus eigenem Antrieb im Rahmen der Sparmassnahmen „Finanzen 2019“ erfolgt sei. Der Verzicht auf den Einsatz von Ersatzrichterpersonen sei denn auch für das Kantonsgericht mit neun vollamtlichen Richterpersonen im Vergleich zum Strafgericht, bei welchem nur vier vollamtliche Richterpersonen eingesetzt sind, einfacher.

Aufgrund eines in der Zeitschrift „Plädoyer“ aktuell erschienenen Aufsatzes von Rechtsanwalt Oliver Lücke (1/18, S. 40 ff.), welcher sich mit der möglichen Verletzung der EMRK durch die Fallzuteilung innerhalb der Gerichte beschäftigte, erkundigte sich die erw. JPK bei sämtlichen Gerichten nach ihrer Fallzuteilungspraxis. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anforderungen an ein rechtmässig zusammengesetztes Gericht bei der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug erfüllt sind. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in erster Linie im Gerichtsorganisationsgesetz vom 26.08.2010 (GOG). Die Einzelheiten ihrer internen Organisation haben die Gerichte jeweils in ihren vom Kantonsrat genehmigten Geschäftsordnungen geregelt. Aufgrund dieser Bestimmungen lassen sich die jeweiligen Spruchkörper ohne Weiteres bestimmen. Die personelle Zusammensetzung der Gerichte lässt sich sodann diversen öffentlich zugänglichen Publikationen wie dem Staatskalender des Kantons Zug oder dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts entnehmen und kann jederzeit im Internet abgefragt werden. Es erfolgt denn auch immer eine vorgängige Mitteilung betreffend Zusammensetzung des Spruchkörpers an die Parteien, damit diese allfällige Einreden dagegen rechtzeitig erheben können.

Wie das Kantonsgericht, weist auch das Obergericht auf die negativen Folgen der vorgesehenen Änderung der Artikel 98 und 111 ZPO hin, wonach das Inkassorisiko für die Gerichtskosten künftig wieder ganz bei den Gerichtskassen liegen soll. Sollte es zu einer Annahme dieser Änderung kommen, würde dies zu einer Zunahme der Zivilprozesse und einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone führen. Bevor nämlich die eidgenössische ZPO in Kraft getreten ist, trug der Kanton das Prozessrisiko. Mit der neuen ZPO hat sich die Anzahl der Zivilprozesse deutlich reduziert. Wenn die Regelung betreffend Rückerstattung des Kostenvorschusses rückgängig gemacht wird, ist davon auszugehen, dass wieder der umgekehrte Effekt eintritt.

Schliesslich nahm das Obergericht Stellung zu der Anfang Juni 2018 in der NZZ und Zuger Zeitung erschienenen Berichterstattung über die von der Staatsanwaltschaft angeblich rege Anwendung der Härtefallklausel bei Landesverweisungen. Es hat sich herausgestellt, dass die Zahlen der BFS falsch waren. Im Berichtsjahr gab es beim Strafgericht insgesamt sechs Fälle, vier Fälle mit sog. Katalogtaten bzw. obligatorischer Landesverweisung und zwei Fälle mit nicht obligatorischer Landesverweisung. In allen sechs Fällen wurde die Landesverweisung ausgesprochen und in keinem wurde die Härtefallklausel zur Anwendung gebracht. Die Härtefallklausel ist gemäss Obergericht auch im laufenden Jahr bis dato Visitation nie zur Anwendung gekommen.

Was die geringe Fallanzahl bei gewissen Friedensrichterämtern anbelangt, so ist das Obergericht als Aufsichtsbehörde der Ämter auch der Ansicht, dass eine Zusammenlegung bei kleinen Gemeinden mit einer geringen Fallanzahl in der Tat Sinn machen würde.

Die Berichterstattung des Obergerichts erfolgte wie schon in den Jahren zuvor sehr detailliert und transparent. Die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht im Kanton funktioniert der Wahrnehmung der erw. JPK nach einwandfrei.

## 10. Amt für Justizvollzug

Die Falleingänge in der Abteilung des Vollzugs- und Bewährungsdienstes (VBD) haben deutlich zugenommen. Die Arbeitsbelastung ist unverändert hoch. Die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit für kürzere Freiheitsstrafen wird neu ab 01.01.2018 wieder durch den VBD angeordnet. Erstmals wurden die Bewährungshilfe-Standards durch die Kantone des Konkordats gegenseitig überprüft. Der Kanton Zug erfüllte dabei sämtliche Vorgaben. Trotz zum Teil bestehender Wartefristen im Bereich der längeren Freiheitsstrafen und der in Einzelfällen aufwändigen Platzsuche bei stationären Massnahmen, verlief der Vollzug derselben ordnungsgemäss. Es gab noch immer keine Vollzüge mit „Electronic Monitoring“. Man sei aber darauf vorbereitet. Nebst den üblichen Vollzugsarbeiten standen im Berichtsjahr die Vorarbeiten zur Einführung des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) mit Beginn im Herbst 2018 sowie die Erarbeitung von Prozessen und Vorlagen im Zusammenhang mit der Änderung des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 im Zentrum. Es ist im Berichtsjahr zu 129 Verjährungen gekommen. Wie immer sind alle diese Fälle im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben, konnten jedoch während der Vollstreckungsverjährung von der Polizei nicht dem Vollzug zugeführt werden.

Die Belegungszahlen in der Strafanstalt haben in den Abteilungen Strafvollzug (100 %; 2016: 92 %) und Untersuchungs- und Sicherheitshaft (62.5 %; 2016: 51 %) im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Nur im Bereich der Administrativhaft kam es zu einer Reduktion (39.1 %; 2016: 48 %), was auf die gesamtschweizerisch rückläufigen Asylzahlen zurückzuführen ist. Die Arbeitsbelastung in der Abteilung der Strafanstalt liegt ebenfalls im oberen mittleren Bereich und fällt gemäss Amtsleiter je nach Insassenkonstellation unterschiedlich aus. Bei Fällen mit psychischen Beeinträchtigungen ist vermehrt renitentes Verhalten seitens der Insassen feststellbar. Ganz allgemein sei die Hemmschwelle gegenüber den Behörden nach Ansicht der Amtsleiter gesunken und die Drohungen gegenüber Behördenmitgliedern hätten zugenommen. Auch in diesem Berichtsjahr wurden ausserkantonale Häftlinge in der Strafanstalt aufgenommen. Der Ertrag daraus belief sich im Jahr 2017 auf Fr. 1'182'000.--, was einer ungefähr hälftigen Belegung durch Konkordatshäftlinge entspricht. Das neue Meldesystem (direkte Meldung bei der Polizei, wenn sich eine Zelle öffnet) wurde eingeführt und verschiedene Kameras mit besserer Auflösung wurden installiert. Die Arbeiten zur Einführung der Fachapplikation JURIS in der Strafanstalt haben begonnen. Ziel sei es, Anfang des Jahres 2019 damit zu starten. Ein weiteres Ziel sei die Optimierung der Belegungszahlen. Als kurzfristige Massnahme sei die bauliche Abtrennung zweier Doppelzellen der Administrativhaft geplant, damit darin auch andere als Administrativhäftlinge untergebracht werden können, da die Administrativhäftlinge aus rechtlichen Gründen von den anderen Haftregimes getrennt werden müssen. Der geplante Einwurf- und Einsichtsschutz konnte aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Diese Investition wurde per 2019 budgetiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auch der Betrieb des Amtes für Justizvollzug einwandfrei funktioniert.

**11. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 9:0 Stimmen,

- den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2017 zu genehmigen; und
- den Richterinnen und Richtern, den Behördenmitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amts für Justizvollzug den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 8. Juni 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner